

99116004027003

Wohnungsbau Förderung von Mietwohnungen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/services/99116004027003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99116004027003
Leistungsbezeichnung I	Wohnungsbau Förderung von Mietwohnungen
Leistungsbezeichnung II	Wohnungsbau Förderung von Mietwohnungen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Anteile an Bau- und Wohnungsgenossenschaften, Wohnraumbau, Wohnungsbauförderung, Kauf einer Immobilie, Wohnungsbaufinanzierung, Wohnungsbauprämie, Bausparvertrag, Anteile an Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, Renovierung einer Immobilie, Bau einer Immobilie, Förderung sozialer Wohnungsbau, Soziale Wohnraumversorgung, Sozialer Wohnungsbau, Wohnungsförderung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnungswesen (116)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Förderung (027)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Infrastruktur-, Bau- und Wohnförderung (2060600), Bauverfahren (2050500), Hausbau und Immobilienwerb (1050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	01.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/wopg/
Teaser	Wenn Sie Geld sparen, um eine Wohnimmobilie zu kaufen, zu bauen oder zu renovieren, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen mit der Wohnungsbauprämie gefördert werden. Die Prämie wird dem Bausparkonto zusätzlich zum jährlichen Sparbetrag gutgeschrieben.
Volltext	Die Wohnungsbauprämie bekommt jeder Bausparer ab 16 Jahren, solange sein zu versteuerndes Einkommen eine gewisse Grenze nicht übersteigt. Um die Wohnungsbauprämie zu bekommen, zahlen Sie regelmäßig in einen Bausparvertrag ein. Die Sparleistung muss mindestens 50 Euro pro Jahr betragen. Als Wohnungsbauprämie erhalten Sie 10 % auf die im Jahr eingezahlten Beiträge. Ihr gefördertes Sparguthaben sollen Sie für „wohnwirtschaftliche Zwecke“ ausgeben. Sie können damit zum Beispiel ein Haus oder eine Eigentumswohnung bauen oder kaufen. Setzen Sie Ihr Guthaben nicht rund um eine Immobilie ein, müssen Sie die Wohnungsbauprämie zurückzahlen.
Erforderliche Unterlagen	Antrag auf Wohnungsbauprämie (Angaben aus Ihrem Bausparvertrag - etwa die Vertrags- oder Bauspar-Nummer, Identifikations-Nummer, Steuerbescheid für das Antragsjahr)

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

Sie müssen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wohnungsbauprämie wird gewährt, wenn Sie prämierten-begünstigte Aufwendungen von mindestens 50 Euro pro Jahr leisten und gewisse Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie erhalten den Antrag für die Wohnungsbauprämie jedes Jahr zusammen mit Ihrem Kontoauszug von Ihrer Bausparkasse. Das Formular schicken Sie dann ausgefüllt dorthin zurück.

Die Bausparkasse ermittelt aufgrund Ihrer Angaben die Wohnungsbauprämie; vorbehaltlich einer späteren Überprüfung durch die Finanzverwaltung und teilt Ihnen das Ergebnis mit. Unbegründete Wohnungsbauprämien-Anträge werden von der Bausparkasse selbst abgelehnt.

Sie können die Prämie auch noch zwei Jahre rückwirkend - nach Ablauf des Sparjahres - beantragen.

Die Prüfung der Einkommensgrenzen erfolgt automatisch durch Ihr Wohnsitz-Finanzamt.

Im Rahmen eines Datenabgleichs wird geprüft, ob die Wohnungsbauprämie bei verschiedenen Bausparkassen über die gesetzlichen Höchstbeträge hinaus festgesetzt wurde. Weiterhin wird geprüft, ob die Einkommensgrenzen überschritten wurden, Wohnungsbauprämie für vermögenswirksame Leistungen festgesetzt wurde, obwohl ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht und bei Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage die verbleibenden Aufwendungen je Bausparkasse weniger als 50 € betragen. Soweit aufgrund der Prüfung des Finanzamtes die ermittelte Wohnungsbauprämie zu ändern ist, wird dies der Bausparkasse elektronisch mitgeteilt. Sobald Ihr Bausparvertrag zugeteilt und die wohnwirtschaftliche Verwendung nachgewiesen wurden, erfolgt die Auszahlung Ihrer Prämien direkt auf Ihr Bausparkonto.

Modul	Sachverhalt
	Die Rückforderung zu Unrecht gewährter Wohnungsbauprämie ist von der Bausparkasse vorzunehmen.
Bearbeitungsdauer	Über die Gewährung der Wohnungsbauprämie entscheiden die Finanzbehörden nach Ablauf der zweijährigen Einreichungsfrist.
Frist	Antragstellung: jährlich bis zwei Jahre nach Ablauf des Sparjahres
weiterführende Informationen	Online-Identifizierung mit Name und Passwort
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• staatliche Vergünstigung • Förderung des Wohnungsbaus • Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen • Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften • 10 % der Aufwendungen • je Kalenderjahr max. Aufwendungen in Höhe von 512 Euro (Einzelperson) bzw. 1024 Euro (Ehepaar) zuschussfähig • Sparleistungen von mindestens 50 Euro pro Jahr
Ansprechpunkt	https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_Formular.html?nn=95918&resourceId=95914&input_=95918&pageLocale=de&suche=Doms%C3%BChl&suchePrefix=&submit.x=0&submit.y=0
Zuständige Stelle	Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist beim Bausparunternehmen zu stellen. Zuständig für die Prüfung der Einkommensgrenzen ist das örtliche Finanzamt. Allgemein: Bausparunternehmen, Finanzamt
Formulare	Formulare: Antrag auf Wohnungsbauprämie Onlineverfahren möglich: ja Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal